

Ausländische Schlüsselarbeitskräfte

Mit 1. Juli 2011 wurde die „Niederlassungsbewilligung“ durch eine „Rot-Weiß-Rot“-Karte ersetzt, die Drittstaatsausländern und -ausländerinnen ausgestellt wird, die sich auf Dauer in Österreich niederlassen wollen.

Voraussetzungen:

Ein Arbeitsplatz in Österreich und (im Jahr 2012) eine Mindestentlohnung von:

- €2.115,- brutto/Monat zzgl. Sonderzahlungen für Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht haben;
- €2.538,- brutto/Monat zzgl. Sonderzahlungen für Personen über 30 und

- €1.930,50 brutto/Monat zzgl. Sonderzahlungen für Ausländer und Ausländerinnen, die in Österreich ein Universitätsstudium (Diplom- oder Masterstudium) oder eine Fachhochschulausbildung absolviert haben.

Darüber hinaus muss die in Aussicht genommene Arbeitskraft mindestens 50 Punkte aus der nachstehenden Kriterien-Liste erzielen.

Kriterien	Punkte
Qualifikation	maximal anrechenbare Punkte: 30
abgeschlossene Berufsausbildung oder spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten in beabsichtigter Beschäftigung	20
allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120	25
Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer	30
ausbildungsadäquate Berufserfahrung	maximal anrechenbare Punkte: 10
Berufserfahrung (pro Jahr)	2
Berufserfahrung in Österreich (pro Jahr)	4
Sprachkenntnisse	maximal anrechenbare Punkte: 15
Deutschkenntnisse zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau oder Englischkenntnisse zur selbständigen Sprachverwendung	10 15
Deutschkenntnisse zur vertieften elementaren Sprachverwendung oder Englischkenntnisse zur vertieften selbständigen Sprachverwendung	
Alter	maximal anrechenbare Punkte: 20
bis 30 Jahre	20
bis 40 Jahre	15
Summe der maximal anrechenbaren Punkte	75
Zusatzpunkte für Profisportler/innen und Profisporttrainer/innen	20
erforderliche Mindestpunktzahl	50

Bitte wenden!



Erlangung einer „Rot-Weiß-Rot“-Karte

Das Verfahren zur Erlangung einer „Rot-Weiß-Rot“-Karte wird, wie bisher, durch einen gemeinsamen Antrag der ausländischen Arbeitskraft und des österreichischen Arbeitgebers an der österreichischen Vertretungsbehörde im Heimatstaat des Ausländers bzw. der Ausländerin initiiert.

Abweichendes gilt nur für Studienabsolventen: der gemeinsame Antrag kann direkt an der zuständigen Aufenthaltsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) eingebracht werden, wobei zu beachten wäre, dass ein Abschlusszeugnis bereits vorliegt und der Absolvent bzw. die Absolventin noch über eine Aufenthaltsbewilligung zum Zweck des Studiums oder über eine Bestätigung der Aufenthaltsbehörde verfügt, die ihm bzw. ihr die Arbeitsuche in Österreich gestattet.

Die Unterlagen werden von der Aufenthaltsbehörde dem AMS zur Prüfung weitergeleitet. Liegen alle Voraussetzungen vor, wird eine „Rot-Weiß-Rot“-Karte ausgestellt, fehlen Voraussetzungen, so ergeht ein Ablehnungsbescheid des AMS, gegen den innerhalb von vierzehn Tagen die Berufung eingebracht werden kann.

Unter www.migration.gv.at finden Sie einen Punkte-rechner. Mit diesem können Interessierte unverbindlich selbst testen, ob genügend Punkte für ein Arbeitsuche-Visum oder eine Rot-Weiß-Rot-Karte erreicht werden.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die AMS-Landesgeschäftsstelle Ihres Bundeslandes.